

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 25 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. Juni 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung und die Konvertirung der sämtlichen 4% Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft und der Neuen Westpreussischen Landschaft.

Die Königliche Westpreussische General-Landschafts-Direktion, zugleich als Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft kündigt auf Grund der unter dem 10. und dem 24. Mai d. J. Allerhöchst genehmigten Regulative alle 4% Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft und der Neuen Westpreussischen Landschaft, und zwar:

- A. 1. die 4% privilegierten Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft, sowohl diejenigen ohne Serienbezeichnung, wie diejenigen mit der Bezeichnung „Pfandbrief I. Serie ohne Zusatz“;
- A. 2. die 4% privilegierten Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft mit der Bezeichnung „Pfandbrief I. Serie, Emission B.“;
- A. 3. die 4% privilegierten Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft mit der Bezeichnung „Pfandbrief II. Serie“;
- B. 1. die 4% Neuen Pfandbriefe II. Serie der Neuen Westpreussischen Landschaft und
- B. 2. die 4% Pfandbriefe II. Serie der Neuen Westpreussischen Landschaft

zur Rückzahlung auf den 1. Januar 1887.

Hierbei wird den Inhabern freigestellt, an Stelle der Baareinlösung

- A. 1 u. 2. die 4% Pfandbriefe (ohne Serienbezeichnung), die 4% Pfandbriefe I. Serie (ohne Zusatz) und die 4% Pfandbriefe I. Serie, Emission B. der Westpreussischen Landschaft in 3 1/2% Westpreussische Pfandbriefe I. Serie, Emission B.,
- A. 3. die 4% Pfandbriefe II. Serie der Westpreussischen Landschaft in 3 1/2% Westpreussische Pfandbriefe II. Serie,
- B. 1 u. 2. die 4% Neuen Pfandbriefe II. Serie und die 4% Pfandbriefe II. Serie der Neuen Westpreussischen Landschaft in 3 1/2% Neue Westpreussische Pfandbriefe II. Serie

umwandeln zu lassen.

Die 3 1/2% Westpreussischen Pfandbriefe I. Serie, Emission B., und II. Serie werden in Stücken zu 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk. und 200 Mk. und die 3 1/2% Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie werden in Stücken zu 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk., 200 Mk., 150 Mk. und 60 Mk. ausgefertigt; alle diese Pfandbriefe werden in halbjährlichen Kalenderterminen — den 1. Januar und 1. Juli — verzinst.

Behufs Anmeldung zur Konvertirung ist eine Präklusivfrist vom 28. Juni bis 26. Juli d. J. einschließlich festgestellt.

Diejenigen Pfandbrief-Inhaber, welche mit der Konvertirung einverstanden sind, haben ihre Pfandbriefe mit Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab in der Zeit vom 28. Juni bis 26. Juli d. J. einschließlich

in Marienwerder bei der General-Landschafts- und der Provinzial-Landschafts-Kasse, in Danzig bei der Provinzial-Landschafts- und der Westpreussischen landschaftlichen Darlehnskasse,

in Bromberg) bei den
in Schneidemühl) Provinzial-Landschafts-Kassen,
in Berlin bei der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät,

„ „ bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
„ „ bei der Deutschen Bank,
„ „ bei der Bank für Handel und Industrie,
„ „ bei der Berliner Handelsgesellschaft,
„ „ bei dem Bankhause S. Bleichröder,
„ „ bei dem Bankhause Mendelssohn & Co.,
„ „ bei dem Bankhause Robert Warschauer & Co.,
„ „ bei dem Bankhause Gebrüder Schidler,
„ „ bei dem Bankhause F. W. Krause & Co., Bankgeschäft,
„ „ bei dem Bankhause Jacob Saling,
„ „ Frankfurt am Main bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne,
„ „ Königsberg i. Pr. bei dem Bankhause J. Simon Wme. & Söhne,
„ „ Stettin bei dem Bankhause Wm. Schlutow,
„ „ Elbing bei dem Bankhause Jacob Litten,
in den bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden zur Anmeldung und Konvertirung zu bringen.

Die Konvertirung erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen:

A. 1 u. 2. Die Inhaber der vorstehend ad A. 1 und 2 bezeichneten 4% Westpreussischen Pfandbriefe ohne Serienbezeichnung, mit der Bezeichnung I. Serie ohne Zusatz und I. Serie Emission B. erhalten den gleichen Nennwerth 3 1/2% Westpreussischer Pfandbriefe I. Serie Emission B. mit Koupons über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab nebst sofortiger baarer Zuzahlung von

0,25 % für Differenz der Zinsen vom 1. Juli 1886 bis 1. Januar 1887,

1,20 % Prämie,

Sa. 1,45 %.

A. 3. Die Inhaber der vorstehend unter A. 3 bezeichneten 4% Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie erhalten den gleichen Nennwerth 3 1/2% Westpreussischer Pfandbriefe II. Serie mit Koupons über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab nebst sofortiger baarer Zuzahlung von

0,25 % für Differenz der Zinsen vom 1. Juli 1886 bis 1. Januar 1887,

1,20 % Prämie,

Sa. 1,45 %.

B. 1 u. 2. Die Inhaber der vorstehend unter B. 1 und 2 bezeichneten 4% Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie erhalten den gleichen Nennwerth 3 1/2% Neuer Westpreussischer Pfandbriefe II. Serie mit Koupons über die Zinsen vom 1. Juli 1886 ab nebst sofortiger baarer Zuzahlung von

0,25 % für Differenz der Zinsen vom 1. Juli 1886 bis 1. Januar 1887,

1,20 % Prämie,

Sa. 1,45 %.

Bei Einlieferung der zu konvertirenden Pfandbriefe muß der Betrag der etwa fehlenden Koupons baar beigelegt werden.

Die Konvertirung wird bewirkt:

A. 1. bei den 4% Westpreussischen Pfandbriefen, sowohl denjenigen ohne Serien-Bezeichnung, wie denjenigen mit der Bezeichnung I. Serie ohne Zusatz durch Austausch gegen neu ausgefertigte Westpreussische 3 1/2% Pfandbriefe I. Serie Emission B. nebst Zinskoupons vom 1. Juli 1886 ab und Talon. Stücke von 150 Mk., 120 Mk., 75 Mk. und 60 Mk. können nur nach Zusammenlegung zu 300 Mk. oder 600 Mk. umgetauscht werden. Anstatt neu ausgefertigter 3 1/2% Pfandbriefe können auch solche bereits früher ausgefertigte 4% Westpreussische Pfand-

briefe I. Serie Emission B. verwendet werden, welche vorher mit einem Stempelvermerke: „Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb (3 1/2) Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom 10. Mai 1886“ versehen sind, und welchen 3 1/2% Zinskoupons vom 1. Juli 1886 ab nebst Talon beigelegt werden;

A. 2 u. 3. bei den 4% Westpreussischen Pfandbriefen I. Serie Emission B. und II. Serie durch Rückgabe der eingereichten Stücke nebst Talon, nachdem der Pfandbrief selbst mit einem Stempelvermerk dahin: „Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb (3 1/2) Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom 10. Mai 1886“ und der Talon gleichfalls mit einem dementsprechenden Vermerk versehen worden ist. Gegen Einlieferung dieses Talons erfolgt demnächst die Aushändigung der neuen 3 1/2% vom 1. Juli 1886 an laufenden Kouponsbogen nebst Talon;

B. 1. bei den 4% Neuen Pfandbriefen II. Serie der Neuen Westpreussischen Landschaft, welche in folgenden Stücken ausgefertigt sind: A. 3000 Mk., B. 1500 Mk., C. 600 Mk., D. 300 Mk., E. 150 Mk., F. 60 Mk. durch Ausreichung von neuen, in Gemäßheit des Regulativs vom 24. Mai d. J. ausgefertigten Pfandbriefen der Neuen Westpreussischen Landschaft;

B. 2. bei den 4% Pfandbriefen II. Serie der Neuen Westpreussischen Landschaft, welche in folgenden Stücken ausgefertigt sind: A. 5000 Mk., B. 2000 Mk., C. 1000 Mk., D. 500 Mk., E. 300 Mk., F. 200 Mk. durch Rückgabe der eingereichten Stücke nebst Talon, nachdem der Pfandbrief mit einem Stempelvermerk dahin: „Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb (3 1/2) Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom 24. Mai 1886“ und der Talon gleichfalls mit einem dementsprechenden Vermerk versehen worden. Gegen Einlieferung dieses Talons erfolgt demnächst die Aushändigung der neuen 3 1/2% igen vom 1. Juli 1886 an laufenden Kouponsbogen nebst Talon.

Von denjenigen Inhabern der gekündigten Westpreussischen und Neuen Westpreussischen Pfandbriefe aller Art, welche innerhalb der Präklusivfrist bis zum 26. Juli d. J. einschließlich dieselben bei einer der oben genannten Stellen nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Konvertirung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden hierdurch aufgefordert, am 1. Januar 1887 die Pfandbriefe nebst den am 1. Januar 1887 und

weiter zahlfälligen Zinskoupons und Talons bei einer der oben genannten Stellen einzureichen und dagegen das Kapital nebst den Zinsen bis 1. Januar 1887 in Empfang zu nehmen.

Werden bei Einreichung der Pfandbriefe die am 1. Januar 1887 und später zahlfälligen Zinskoupons nicht mit eingereicht, so wird für jeden fehlenden Kupon der Betrag desselben von dem Pfandbrief-Kapital in Abzug gebracht.

Den gekündigten Pfandbriefen, sowohl denjenigen, welche zur Konvertirung, als

denjenigen, welche zur Rückzahlung eingereicht werden, ist ein doppeltes mit Namensunterschrift und Wohnungsangabe versehenes Nummernverzeichnis beizufügen, welches nach der Nummernfolge geordnet ist. Formulare hierzu können bei den vorgenannten Stellen kostenfrei in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 22. Juni 1886.

Königliche Westpreussische General-Landschafts-Direktion,
zugleich als
Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.

